

(4) Beim erbenlosen Nachlaß steht ein nach Befriedigung der Ansprüche bisher dinglich berechtigter Gläubiger noch verbleibender Teil des festgestellten Wertes den weiteren Nachlaßgläubigern zu.

§ 9

(1) Der festgestellte Wert wird vom Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft bzw. der Genehmigung des Eigentumsverzichts an mit 4 % verzinst.

(2) Die Verzinsung erfolgt in der Weise, daß die Einzelsprüche der Gläubiger bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderung bzw. der Sondersparguthaben verzinst werden.

(3) Die gemäß Abs. 2 errechneten Zinsen sind Bestandteil der Einzelsprüche.

(4) über die Sondersparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen kann bis zu 3000 DM jährlich verfügt werden. Die Verfügungsbeschränkung ist im Sondersparbuch bzw. Einzelschuldbuch kenntlich zu machen. Für Trümmergrundstücke gilt § 4.

§ 10

Das Auszahlungsverfahren beginnt nach der Feststellung der Höhe des Wertes und dem Nachweis der Einzelsprüche.

III.

Erlaß volkseigener Forderungen und Finanzierungsbestimmungen

§ II

(1) Forderungen volkseigener Gläubiger, die aus dem zu erstattenden Betrag bzw. festgestellten Wert nicht befriedigt werden, können den bisherigen Eigentümern nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz erlassen werden.

(2) Über den Erlaß entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit dem betreffenden volkseigenen Gläubiger.

(3) Die erlassenen volkseigenen Forderungen sind den Kreditinstituten, soweit es sich um Forderungen aus dem Eigengeschäft handelt, aus dem Staatshaushalt zu erstatten. In allen übrigen Fällen sind sie zu Lasten des Forderungsbestandes auszubuchen.⁴

(4) Bei Trümmergrundstücken werden die den Organen des Staatsapparates und dessen Einrichtungen sowie den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft aus der Entrümmerung der betreffenden Grundstücke entstandenen Kosten erlassen und sind auszubuchen. Ein

Anspruch auf Erstattung des Wertes für gewonnene Materialien besteht nicht. Forderungen aus Hauszinssteuer-Abgeltungsdarlehen werden bei Trümmergrundstücken erlassen und sind auszubuchen.

§ 12

(1) Die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel nach Ausübung des Vorerwerbsrechts gemäß Abschnitt I und nach der Genehmigung des Verzichts gemäß Abschnitt II erfolgt im Investitionsplan aus den Finanzierungsquellen gemäß § 3 Absätzen 3 und 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Investitionsfinanzierung — (GBl. II S. 609).

(2) Zur Bereitstellung der Mittel gemäß Abs. 1 ist der finanz- bzw. haushaltplangebundene oder nutznießende Rechtsträger des Volkseigentums verpflichtet, zu dessen Gunsten das Vorerwerbsrecht ausgeübt wird oder in dessen Rechtsträgerschaft das Grundstück nach der Genehmigung des Verzichts übergehen soll.

(3) Vom Nachweis über die geplanten und in der erforderlichen Höhe bereitgestellten Mittel ist die Ausübung des Vorerwerbsrechts bzw. die Genehmigung des Verzichts abhängig zu machen.

(4) Die geplanten Mittel sind an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Sie sind beim Einzelplan 08, Kapitel 943, außerplanmäßig zu vereinnahmen.

§ 13

(1) Die beim erbenlosen Nachlaß vorhandenen Barmittel und die Erlöse aus der Verwertung der übrigen Nachlaßgegenstände dienen zur Befriedigung fälliger Teilbeträge von Ansprüchen gemäß § 8 und zur Begleichung der übrigen Nachlaßverbindlichkeiten. Der übersteigende Betrag ist im Einzelplan 08, Kapitel 943, außerplanmäßig zu vereinnahmen.

(2) Reichen die vorhandenen Barmittel und die Erlöse aus der Verwertung der übrigen Nachlaßgegenstände zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 1 nicht aus, ist der fehlende Betrag vom Rat des Kreises über den Rat des Bezirkes beim Ministerium der Finanzen anzufordern. Die Bereitstellung erfolgt im Wege des Sonderfinanzausgleichs.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers